

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES FLUGHAFENS STRASSBURG-ENTZHEIM FÜR PARKPLATZABONNEMENTS

Die nachfolgenden Bestimmungen stellen die allgemeinen Verkaufsbedingungen für die von der Aktiengesellschaft Aéroport de Strasbourg-Entzheim SA angebotenen Parkplatzabonnements dar. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen werden öffentlich bekanntgemacht und gelten ab 1. Februar 2017. Sie können seitens des Flughafens geändert werden.

ARTIKEL 1 – ABSCHLUSS DES ABONNEMENTS

Die Parkplatzabonnements werden je nach verfügbaren Stellflächen vergeben. Der Abschluss des Abonnementvertrags erfolgt schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars. Dieses Formular ist ordnungsgemäß auszufüllen und (per Brief oder E-Mail) an folgende Abteilung zurückzusenden: Pôle Extra Aéronautique de l'Aéroport de Strasbourg-Entzheim.

E-Mail: parking@strasbourg.aeroport.fr

Postanschrift: Aéroport de Strasbourg-Entzheim SA

RD 221 – Route de l'Aéroport – A l'attention du pôle Extra aéronautique – 67960 ENTZHEIM

Der Abonnementantrag wird – außer in Ausnahmefällen – innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang des Antrags bearbeitet.

Für Flugpersonal gilt: Eine Abonnementkarte wird erst nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der betreffenden Fluggesellschaft ausgegeben.

Jede Änderung der persönlichen Angaben des Abonnenten ist dem Flughafen per Brief oder E-Mail mitzuteilen.

ARTIKEL 2 – ABONNEMENTBEDINGUNGEN

Funktion und Nutzung der Parkplätze unterliegen der internen Parkplatzordnung, die am Schalter „Parkinformationen“ aushängt, sowie der frz. Straßenverkehrsordnung (*Code de la Route*). Bei Widersprüchen zwischen einer Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen und einer Bestimmung der internen Parkplatzordnung haben die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang.

Eine Kopie der internen Parkplatzordnung kann dem Abonnenten auf einfache Anfrage übermittelt werden.

Jegliches Abstellen von Fahrzeugen darf nur unter Beachtung der am Boden markierten Parktaschen sowie unter Berücksichtigung der für Personen mit eingeschränkter Mobilität reservierten Parkplätze erfolgen.

Für jedes abgeschlossene Abonnement wird eine codierte Karte ausgegeben, mit der die Zufahrt zu dem im Abonnement zugewiesenen Parkplatz gestattet wird. Mit dieser Karte darf immer nur ein einziges Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt werden.

Mit Einführen der Abonnementkarte in die Einfahrt- bzw. Ausfahrtsäule wird die jeweilige Schranke aktiviert.

Das Recht zum Abstellen des Fahrzeugs tritt zu dem im Vertrag ausgewiesenen Termin in Kraft, spätestens jedoch bei Eingang der Zahlung.

Die Abonnementkarte kann bei ausbleibender Zahlung gesperrt werden, ohne dass der Karteninhaber dafür eine Entschädigung gleich welcher Art fordern könnte. Der Abonnent wird dann als Kunde auf Stundenbasis betrachtet und muss seine Parkgebühren zum Stundentarif entrichten.

Bei einer Änderung der Bedingungen für die Parkplatznutzung treten bei Auslaufen des gerade geltenden Vertrags neue Bedingungen in Kraft, die für jedes Abonnement festgelegt werden. Der Abonnent kann keinerlei Entschädigungsansprüche geltend machen, sofern diese Bedingungen strenger als die zuvor akzeptierten ausfallen sollten.

Da das Abonnement je nach verfügbaren Stellflächen abgeschlossen wird, besteht kein Anspruch auf eine bestimmte reservierte Stellfläche, sondern lediglich ein Recht auf Zufahrt zum Parkplatz innerhalb der Zeitfenster, die dem abgeschlossenen Abonnementtyp entsprechen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Rechnungen für sein Abonnement selbst dann zu bezahlen, wenn er von der Karte keinen Gebrauch macht.

Die Aktiengesellschaft Aéroport de Strasbourg-Entzheim SA behält sich das Recht vor, im Lauf des Jahres auf dem Parkplatz, für den das Abonnement abgeschlossen wurde, Änderungen vorzunehmen oder dem Abonnenten vorübergehend einen anderen Parkplatz oder jede sonstige Abstellmöglichkeit zuzuweisen.

Da die Daten in Zusammenhang mit der Nutzung der Abonnementkarte persönlichen und vertraulichen Charakter tragen, darf – vorbehaltlich der Bestimmungen des frz. Datenschutzgesetzes (*Loi Informatique et Libertés*) vom 6. Januar 1978 – keinerlei Verlautbarung dieser Daten erfolgen.

ARTIKEL 3 – LAUFZEIT

Die Monats-, Quartals- und Jahresabonnements können stillschweigend verlängert werden.

Bei einem Jahresabonnement erstreckt sich die erste Vertragsperiode vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Abonnent kann seinen Vertrag dann bis zu diesem Datum kündigen.

Ansonsten wird der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert und gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, wobei der Abonnent seinen Vertrag stets bis zum 31. Dezember jedes Jahres kündigen kann. Diese Kündigung gilt dann für das Folgejahr.

Gemäß Artikel L 136.1 des *frz. Verbraucherschutzgesetzes (Code de la consommation)* muss der Inhaber eines Jahresabonnements per Brief vor jedem Auslaufen des Vertrags auf seine Kündigungsmöglichkeit hingewiesen werden.

ARTIKEL 4 – ABONNEMENTPREIS

Die auf die Parkplatzabonnements zur Anwendung gelangenden Preislisten werden jährlich überarbeitet und auf der nachgenannten Website des Flughafens öffentlich bekanntgemacht: www.strasbourg.aeroport.fr

ARTIKEL 5 – RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Nach erfolgter Vertragsunterzeichnung ist das Abonnement spätestens am Vortag des jeweiligen Beginns des Abonnementzeitraums zahlbar.

Bei Verlängerungen sind die Abonnements zu der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit ohne Skonto wie folgt zahlbar:

- per Lastschriftmandat (Unterzeichnung eines SEPA-Lastschriftmandats)
- per Bankscheck, ausgestellt auf: Aéroport de Strasbourg-Entzheim
- per Bankkarte am Parkplatzschalter
- per Überweisung

Die Fakturierung erfolgt je nach gewähltem Kalenderzeitraum jeweils zu Beginn dieses Zeitraums. Die Rechnungen werden auf der Grundlage der vom Abonnenten im Abonnementantrag übermittelten Informationen ausgereicht und können nach der Ausgabe nicht mehr geändert werden.

ARTIKEL 6 – ZAHLUNGSVERZUG

→ Verzugszinsen und Beitreibungskosten

Jede Rechnung, die vom Flughafen Straßburg-Entzheim im Lauf eines Monats ausgestellt wird und die nicht zu dem ausgewiesenen Zahlungstermin beglichen wird, zieht eine Zahlungserinnerung nach sich.

Dazu kann gemäß Artikel L.441-6 des *frz. Handelsgesetzbuchs (Code de commerce)* eine Verzugsponale auferlegt werden. Diese wird anhand aller geschuldeten Summen berechnet, wobei ein Zinssatz gleich dem Satz der Europäischen Zentralbank (EZB) für deren letztes Refinanzierungsgeschäft, zuzüglich von 10 (zehn) Prozentpunkten zur Anwendung gelangt. Darüber hinaus wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 EUR (vierzig Euro) netto für Beitreibungskosten zum Ansatz gebracht (Artikel D.441-5 des *frz. Handelsgesetzbuchs*).

Der Flughafen Straßburg-Entzheim behält sich das Recht vor, die Karte des Abonnenten zu sperren.

→ Kosten eines Rechtsstreits

Nach einer zweiten Zahlungserinnerung, die als Mahnung gilt, wird der Fall an die für Rechtsstreitigkeiten zuständige Abteilung übergeben. Dabei können – unabhängig von den Beitreibungskosten – Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Rechtsstreits zur Anrechnung gelangen, deren Höhe zunächst pauschal auf 95 EUR (fünfundneunzig Euro) netto festgelegt wird. Gehen die tatsächlichen Kosten über diesen Pauschalbetrag hinaus, werden sie gegen Beleg zusätzlich in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 7 – DIEBSTAHL, VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER VERGESSEN DER KARTE

Bei Verlust oder Diebstahl muss der Abonnent bei der Firma Aéroport de Strasbourg-Entzheim SA per Brief an die Adresse RD 221 – Route de l'Aéroport – Pôle Extra aéronautique – 67960 ENTZHEIM oder per E-Mail an die Adresse parking@strasbourg.aeroport.fr die Sperrung der Karte und deren Ersatz beantragen.

Bei einem Diebstahl und nach Vorlage eines Belegs über die Anzeigenerstattung bei der Polizei sowie bei unbeabsichtigter Beschädigung wird die Karte kostenlos ersetzt.

Bei einem Verlust der Karte wird diese auf Antrag des Abonnenten ersetzt. Dabei wird eine Pauschale in Höhe von 15 EUR (fünfzehn Euro) brutto in Rechnung gestellt. Diese Pauschale gelangt ebenfalls zur Anrechnung, wenn die Karte bei Auslaufen des Abonnements nicht zurückgegeben wird.

Nach erfolgtem Austausch der Karte wird die alte Karte gesperrt und kann ergo nicht mehr benutzt werden.

Abonnementkarten sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie sind vor hohen Temperaturen zu schützen und dürfen nicht mit Magneten oder elektromagnetischen Feldern aller Art (Lautsprecher, Funktelefon usw.) in Kontakt gelangen, da dadurch der Magnetstreifen der Karte beschädigt wird.

ARTIKEL 8 – KÜNDIGUNG

8.1. Kündigung auf Initiative des Abonnenten

Kann ein Abonnement stillschweigend verlängert werden, dann kann der Abonnent seinen Vertrag schriftlich kündigen. Dazu bedarf es der Einhaltung folgender Kündigungsfristen:

- 15 Tage vor dem Ende des Kalendermonats bei einem Monatsvertrag
- 1 Tag vor dem Ende des Kalenderquartals bei einem Quartalsvertrag
- vor dem 31. Dezember bei einem Jahresvertrag

Bei Nichteinhaltung dieser Kündigungsfristen ist keine Kündigung möglich und es wird keine Erstattung, auch nicht teilweise, vorgenommen. Ausgenommen davon sind Tod, Versetzung oder höhere Gewalt, wofür jeweils ein Nachweis beizubringen ist.

Es wird präzisiert, dass die Abonnementkarte bei Kündigung des Vertrags automatisch deaktiviert wird und dem Flughafen innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen zurückzugeben ist.

8.2. Kündigung auf Initiative des Flughafens

Der Abonnementvertrag kann gekündigt werden, sofern der Abonnent die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, die interne Parkplatzordnung und die *frz.* Straßenverkehrsordnung nicht einhält. Dies gilt insbesondere für die nachgenannten Fälle:

- missbräuchliches Abstellen des Fahrzeugs
- betrügerischer Gebrauch der Karte
- Abstellen des Fahrzeugs an ungeeigneter Stelle
- Nichteinhaltung einer Bestimmung des Vertrags

Sofern nicht anderweitig festgelegt, übermittelt der Flughafen dem Abonnenten ein Einschreiben mit Rückantwort. Darin werden die Letztgenanntem vorgeworfenen Verfehlungen aufgezeigt und der Abonnent wird aufgefordert, sein Tun zu unterlassen. Hat sich die Situation innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt dieses Schreibens nicht gebessert, kann der Flughafen, sofern er dies für notwendig erachtet, dem Abonnenten erneut ein Einschreiben mit Rückantwort zukommen lassen, in dem sein Entschluss mitgeteilt wird, den Vertrag des Abonnenten aufgrund seines alleinigen Verschuldens zu kündigen, ohne dass der Abonnent die (vollständige oder teilweise) Erstattung des Abonnementpreises oder Schadenersatz fordern könnte. Eine aufgrund Verschuldens des Abonnenten vom Flughafen ausgesprochene Kündigung erfolgt unbeschadet des Rechts des Flughafens, dem Abonnenten gegenüber gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern. Die Kündigung des Vertrags stellt kein Hindernis für die Anstrengung zivil- oder strafrechtlicher Maßnahmen gegen den Abonnementinhaber dar.

ARTIKEL 9 – HAFTUNG

In Übereinstimmung mit der geltenden internen Parkplatzordnung erfolgt das Parken auf Gefahr des Abonnenten. Die vereinnahmten Gebühren sind lediglich Parkgebühren und umfassen weder die Bewachung noch die Überwachung. Die Firma Aéroport de Strasbourg-Entzheim SA übernimmt bei Beschädigung und Diebstahl des Fahrzeugs sowie bei einem Unfall mit dem Fahrzeug keinerlei Haftung. Dies gilt ebenso für die im Fahrzeug befindlichen Gegenstände oder Ausrüstungen (weder vollständige noch teilweise Haftung).

ARTIKEL 10 – REKLAMATION

Alle Reklamationen können per Post an folgende Adresse versendet werden:
Aéroport de Strasbourg-Entzheim
RD 221, Route de l'Aéroport – A l'attention du Pôle Extra aéronautique – 67960 ENTZHEIM
E-Mail: parking.aeroport@strasbourg.aeroport.fr
Nach Auslaufen des Vertrags erlischt der Reklamationsanspruch des Abonnenten.

ARTIKEL 11 – VERSTOSS GEGEN DIE FRZ. STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Auf den Parkplätzen gelangt die *frz.* Straßenverkehrsordnung zur Anwendung. Jeder Verstoß gegen die Verkehrs- und Parkregeln kann mit einem Bußgeld belegt werden oder das Abschleppen des betreffenden Fahrzeugs nach sich ziehen.